

# Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ aller organisirten Bräuerarbeiter.

Sämmtliche Briefe sind zu adressiren an G. Bauer; — alle Geldsendungen sind zu richten an F. Ragerl; — Versammlungsberichte und alles die Zeitung Betreffende sind zu richten an F. Krieg, sämmtlich in Hannover, Burgstraße 9, 1. Etage.

Erscheint jeden Freitag. — Postzeitungsliste Nr. 1277. Redaktion: F. Krieg, Hannover. Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mk., für das Ausland 2 Mark pro Quartal. Inserate kostet die sechsgespaltene Pettzeile 20 Pfg.

Vorsitzender des Ausschusses: W. Richter, Berlin, Christenburgerstraße 26. — Vorsitzender der Reichs-Versicherungskommission: Seb. Laut, Frankfurt a. M., Quirinstraße 9, 2. Etage. — Vorsitzender der Preß-Kommission: K. Schäfer, Linden-Hannover, Marthastrasse 1, 2. Etage.

Nr. 25.

Hannover, den 23. Juni 1899.

9. Jahrgang.

## Die Situation in Frankfurt.

Noch vor acht Tagen haben wir nicht geglaubt, daß der Frankfurter Kampf eine solche Wendung nehmen würde, als es jetzt tatsächlich geschehen ist. Wir waren der Meinung, daß, nachdem das Spiel der Herren vom Ringe — die mit Absicht unsere Organisation in den Kampf getrieben, um sie aufzureiben und auf der Strecke zu lassen — von Anfang bis Ende klar zu Tage lag und durch ihre letzte Erklärung besiegelt wurde, daß es nun für uns galt, den Kampf der Vernichtung gegen uns aufzunehmen und zu einem endgiltigen Ende zu führen. Wir bedurften und verlangten von der Frankfurter Arbeiterschaft nichts weiter als die moralische Unterstützung. Den Kampf unter den gegebenen Bedingungen aufzuheben, hielten wir für die größte Dummheit, weil wir nur den Bräuereien einen riesigen Gefallen thaten, denn nach der ganzen Lage der Sache und dem Verhalten der Bräuereibesitzer zu schließen, mußten wir annehmen, daß uns die Unterstützung der Streitenden doch blieb, weil die Zusagen der Besitzer sie eigentlich zu nichts verpflichtet. Sollten schon Geldopfer gebracht werden, dann aber auch nicht umsonst.

Nun hat man auf einmal in 10 Versammlungen am 13. Juni, in denen gegen die „Zuchthausvorlage“ protestirt wurde, die Beendigung des Bierkrieges empfohlen und zwar „angefichts der Zuchthausvorlage, zu deren Bekämpfung alle Agitationskräfte auf einen Punkt zu konzentriren und örtliche Kämpfe zurückzustellen sind“. Diese „Begründung“ der Beendigung des Bierkrieges ist einzig. Ein Akt à la Mannheim, wo man auch gegen das „Zuchthausgesetz“, die beabsichtigte Rechtslosmachung der Arbeiter, protestirte und gleichzeitig durch die Aufhebung des Bierkrieges bekundete, daß man für die gesetzliche Rechtslosmachung und Unterdrückung der Arbeiter durch die Unternehmer dankend quittirte.

Was hat diesen Umschwung zu Wege gebracht?

Der Vorsitzende der Böttcher, Winkelmann, hat inzwischen sein Möglichstes gethan, um die Gewerkschafts- und sonstigen Größen für die Beendigung des Bierkrieges zu bestimmen. Ob er nach Lage der Dinge ein Recht dazu hatte, ob er seine Ansicht, die ihn in seinem Thun leitete, mit beweiskräftigen Gründen als richtige wird belegen können, das zu lösen überlassen wir ihm. Für uns ist es zweifellos, daß entweder einseitige Interessen oder eine vollständige Verkennung der Dinge, sowie der Bräuereibesitzer die maßgebende Rolle hierbei spielten. Und diese Verkennung der Dinge hat er auch auf Andere übertragen, welche seinen Ansichten geneigt zu machen ihm glückte.

Wenn z. B. Genosse Bielowski in der Versammlung erklärte, „daß man sich jetzt nicht mehr der Thatsache verschließen könne, daß der Streit für die Arbeiterschaft als verloren gelten müsse“ und „daß die Bräuerorganisation selbst erklärt habe, geschlagen zu sein“, so begreifen wir das wirklich nicht. Ein Bräuerarbeiter streift als solcher ist in den ersten Tagen „verloren“, wenn es den Bräuerbesitzern gelingt, so viel Arbeitswillige heranzuziehen, daß der Betrieb auch nur einigermaßen aufrecht erhalten werden kann. Wenn man sich darauf allein stützt, dann hat man die Rechnung von vorherhin falsch aufgemacht. Aber ein anderes Mittel wirkt um so nachhaltiger, je länger es angewandt wird, und möge es noch so schwach wirken.

Es wurde gesagt, daß hier das Interesse der ganzen Arbeiterschaft in Betracht komme und das spreche für Beendigung des Krieges. Wir möchten bitten, uns zu erklären, welche Interessen dieses sind und ob diese wohl das Geschehenlassen der Vernichtung einer blühenden Organisation und die Ueberlassung einiger hundert Arbeiter in ihr Schicksal rechtfertigen.

Trotz der Beeinflussungen Winkelmann's wurde in den Versammlungen beschlossen, den Bierkrieg fortzusetzen, doch Winkelmann hatte ja erklärt, nicht früher aus Frankfurt herauszugehen, bis der Krieg beendet sei, und in seinem Bestreben wurde er von der „Frankfurter Volkstimme“ unterstützt. Es ist aber weder „demokratisch“ noch „parteiendörrisch“ gehandelt, wenn nach den Beschlüssen der Majorität die Preßkommission die „Volkstimme“ erst auffordern muß, entsprechend den Beschlüssen zu handeln, und wenn die „Volkstimme“ durch Abgabe eines Urtheils in der Zeitung, für dessen Richtigkeit sie den Beweis

nicht erbringen kann, die öffentliche Meinung entgegen den gefaßten Beschlüssen zu beeinflussen sucht.

Angefichts dieses Durcheinanders sind die Streitenden dem Wunsche Winkelmann's nachgekommen und haben den Streit in der Versammlung am Sonntag für aufgehoben erklärt, um den Bräuereien Gelegenheit zu geben, ihrem Versprechen nachzukommen, und zu sehen, wie weit sie dieses thun. Demzufolge wurde auch der Bierkrieg in der darauffolgenden Kartellung für beendet erklärt, mit der Bemerkung, daß die Frankfurter Arbeiterschaft erneut Stellung zu der Angelegenheit nehmen werde, sobald die Bräuereien ihr Versprechen nicht halten. — Ubert und Sippel wurden beauftragt, mit den Bräuereien betreffs der Wiedereinstellung zu unterhandeln. Desgleichen soll das Kartell darüber wachen, daß die Einstellung gemäß dem Versprechen erfolgt.

Wir werden abwarten, ob unsere Meinung oder die entgegengesetzte zur Thatsache wird; wir werden dann in gegebenen Falle und zur rechten Zeit die Frankfurter Arbeiterschaft an die „ernente Stellungnahme“ erinnern. Sollte sich dies nicht notwendig machen, dann um so besser.

Wir ersuchen nun die Kollegen und Berufsgenossen, nach wie vor ihr Solidaritätsgefühl zu bekunden, damit die Streitenden genügend unterstützt werden können. Wir hoffen, daß es nicht mehr lange notwendig sein wird. Zu unterstützen sind noch 170 Mann mit 228 Kindern. Weitere 118 mit 127 Kindern haben vorübergehend Arbeit.

## Einiges vom Unfallversicherungsgesetz und den Wahlen zu den verschiedenen Körperschaften.

Nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 sind die Unternehmer der bisher haftpflichtigen Betriebe und der mit Motoren arbeitenden Kleinbetriebe, die Unternehmer von Anlagen zur gewerbmäßigen Herstellung von Explosivstoffen, sowie solche Unternehmer, deren Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung gewisser, mit besonderer Unfallgefahr verbundener Bauarbeiten erstreckt, gezwungen, auf alleinige Kosten ihre Arbeiter und niederen Betriebsbeamten gegen solche Betriebsunfälle zu versichern, welche den Tod herbeiführt haben, oder deren Folgen für die Gesundheit nach Ablauf von 13 Wochen noch nicht beseitigt sind.

Als versicherungspflichtige Betriebe gelten diejenigen, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft etc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern nicht nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird; ferner Betriebe, in welchen die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen gewerbmäßig ausgeführt wird, und in welchen zu diesem Zweck mindestens 10 Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden u. s. w. Welche Betriebe außerdem als versicherungspflichtig anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt. Gewerbliche Anlagen, welche wesentliche Bestandtheile der vorbezeichneten Betriebe sind, sind ebenfalls versicherungspflichtig.

Versichert nach dem Gesetz in den versicherungspflichtigen Betrieben sind: Arbeiter, (einschl. der Arbeiterinnen, jugendlichen Arbeiter, Ausländer und gewerblichen Diensthöten), ohne Rücksicht darauf, ob und wie hohen Lohn sie beziehen, jedoch keine Strafgefangenen, Korrigenden oder dergl.; ferner Betriebsbeamte, diese aber nur dann, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. (6% Mk. für jeden Arbeitstag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen berechnet) nicht übersteigt. Auf höher gelohnte Betriebsbeamte kann die Versicherungspflicht durch die Berufsgenossenschaften statutarisch erstreckt werden.

Die Versicherung erfolgt unter Ausschluß der Privat-Versicherungsgesellschaften ausschließlich durch Berufsgenossenschaften, zu welchen sich die Betriebs-Unternehmer eines Industriezweiges oder mehrerer verwandter Industriezweige nach Maßgabe gleicher wirtschaftlicher Interessen, im Uebrigen nach freier Wahl für begrenzte Wirtschaftsgebiete oder für den ganzen Umfang des Reiches auf Gegenseitigkeit zusammenschließen können.

Die Berufsgenossenschaften können die Verwaltung durch Einrichtung von Sektionen und Bestellung

von Vertrauensmännern mit statutarisch zu begrenzenden Befugnissen dezentralisiren. Bei Erledigung ihrer Angelegenheiten haben sie volle Selbstverwaltung; Behörden haben nur insoweit mitzuwirken, als dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen unbedingt erforderlich ist. Die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften führt das Reichs-Versicherungsamt. Als Zwischen-Instanz in Unfallangelegenheiten sind Schiedsgerichte errichtet und zwar für jeden Bezirk oder für jede Sektion einer Berufsgenossenschaft ein solches.

Für die ersten 13 Wochen nach eintretendem Unfall haben, wenn nicht der Tod des Verletzten die Folge des Unfalles gewesen ist, die Krankentassen oder die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten, in dem Falle jedoch, wo der Unfallverletzte in keiner Krankentasse versichert war, die Unternehmer allein; in allen Fällen aber, wo die Krankentassen nur den gesetzlich geforderten Minimalbetrag von 50 pCt. oder doch weniger als 66% pCt. des Lohnes als Krankengeld gewähren, soll der Unternehmer desjenigen Betriebes, in dem sich der Unfall ereignet hat, vom Beginn der fünften bis zum Ablauf der 13. Woche aus eigenen Mitteln die Differenz (also bis zu 66% pCt.) aufschließen. Vom Beginn der 14. Woche ab werden die Kosten des Heilverfahrens und die Entschädigung des Verletzten von der Unfallversicherung resp. Berufsgenossenschaft übernommen. Doch dürfen die Berufsgenossenschaften auch schon während der ersten 13 Wochen das Heilverfahren nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes übernehmen und dasselbe den Krankentassen abnehmen. Die Verletzten müssen sich das Heilverfahren (in den Rentenquittchen) gefallen lassen, auch wenn es Schmerzen mit sich bringt. Ebenso müssen sie sich zu ärztlichen Untersuchungen stellen und sich nach Aufforderung in ein Krankenhaus zur Beobachtung und ärztlichen Untersuchung begeben. Operationen, die in den Bestand oder die Unversehrtheit des Körpers eingreifen, oder die, wie jede mit Chloroformirung verbundene Operation, mit einiger Lebensgefahr verbunden sind, brauchen sich die Verletzten nicht zu unterwerfen.

Bei Betriebsunfällen, durch welche versicherte Personen körperlich verletzt oder getödtet werden, leistet die Berufsgenossenschaft, welcher der betreffende Betrieb angehört, dem Verletzten bezw. seinen Hinterbliebenen Schadenersatz, ohne Rücksicht darauf, ob der Unfall durch Zufall oder durch irgend ein großes Verschulden des Verletzten oder eines Anderen herbeigeführt ist, und zwar dem Verletzten nach Ablauf der 13. Woche in Form der Kosten des Heilverfahrens und der etwa zu gewährenden Rente, und dem Getödteten in Form der Beerdigungskosten in der Höhe von mindestens 30 Mark und der den Hinterbliebenen vom Tage des Todes ab zustehenden Rente. (Für die Wittve bis zu deren Tode oder Wiederheirathung 20 pCt., für jedes Kind 15 pCt. des Arbeitsverdienstes bis zum 15. Lebensjahre, im Ganzen jedoch nicht mehr als 60 pCt. (§ 6). Dabei ist es gleichgültig, ob der Tod sofort oder später eintritt, wenn nur der Unfall die Mitursache des Todes war.

Der Entschädigungsanspruch hat folgende Voraussetzungen:

1. muß ein „Unfall“ vorliegen;
2. der Unfall muß „bei dem Betriebe“ sich ereignet haben;
3. der Verletzte muß „in“ einem versicherungspflichtigen Betriebe beschäftigt sein;
4. der Unfall darf von dem Verletzten selbst nicht vorsätzlich herbeigeführt sein.

Wenn der Verletzte selbst den Unfall sich absichtlich (vorsätzlich) zugezogen hat, haben er sowohl, als auch im Falle seines Todes die Hinterbliebenen, keinen Anspruch auf irgend welche Entschädigungen von Seiten der Berufsgenossenschaft.

„Unfall“ ist eine Schädigung der körperlichen und geistigen Gesundheit durch ein plötzlich eingetretenes, zeitlich bestimmtes Ereigniß.

Ein „Unfall“ bei dem Betriebe“ setzt einen ursächlichen (unmittelbaren oder mittelbaren) Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Betriebe voraus; das Reichs-Versicherungsamt spricht von einem „Banne“ des Betriebes. Der Betrieb braucht nicht die alleinige Ursache des Unfalles zu sein, es genügt, wenn er sich als mitwirkende Ursache darstellt. Verletzungen bei Schlägereien, Neckereien u. s. w. der

Arbeiter gelten nur dann als Betriebsunfälle, wenn die Verletzung mit Betriebsgefahren zusammenhängt; z. B. wenn ein bei einer Schlägerei hingeworfener Arbeiter in eine zur Betriebsanlage gehörige Fallgrube fällt und sich dadurch verletzt. Die Zweckbestimmung der Thätigkeit, welche den Unfall herbeiführt hat, muß wesentlich, wenn auch nicht ausschließlich, und wenigstens mittelbar den Betriebszwecken zu dienen bestimmt gewesen sein.

In einem Betriebe ist Derjenige beschäftigt, welcher innerhalb oder außerhalb der zu dem Betriebe gehörenden Anlagen, Einrichtungen im Betriebsdienst wahrnimmt, Einrichtungen, die zu dem Betriebe der Fabrik zc. gehören. Keine Bureaubeamte, die in ihrer dienstlichen Stellung lediglich als Handlungsgehilfen fungieren, mit dem gewerbstechischen Betriebe aber nichts zu thun haben, können als „in“ der Fabrik beschäftigt nicht gelten und fallen nicht unter die Unfallversicherung.

Als entschädigungsberechtigte Körperverletzung gilt jede Einwirkung auf den Körper des Menschen, durch welche derselbe eine Störung des körperlichen Wohlbefindens erleidet. Sie ist nicht auf äußere Verletzung des Körpers (Wundungen und Verstümmelungen) beschränkt, sondern umfaßt auch Störungen der inneren Körpertheile, überhaupt aller Funktionen der äußeren und inneren Organe. So gehören auch durch den Unfall hervorgerufene Störungen der geistigen Funktionen (eigentliche Geisteskrankheiten, Gedächtnisschwäche zc.) hierher. Die Einwirkung kann auch eine psychische (Gemüthserschütterung, Schreck zc.) sein. Wenn auch die „Körperverletzung“ in der Regel und nach der Natur der Sache als gewaltthätig und plötzlich sich darstellen wird, so ist begrifflich doch auch eine allmählich körperlichschädigende Wirkung nicht ausgeschlossen, sobald diese durch einen „Unfall“, nicht durch den regelmäßigen normalen Betrieb (siehe weiter unten) hervorgerufen wird, dessen schädliche Folgen erst nach und nach hervortreten. Der Unfall braucht auch nicht die unmittelbare oder alleinige Ursache der (entschädigungsberechtigten) Erwerbsunfähigkeit zu bilden, es genügt, wenn er nur eine von mehreren mitwirkenden Ursachen ist und als solche ins Gewicht fällt.

Nachtheile für die Gesundheit, welche lediglich die Folge davon sind, daß ein Betrieb auch unter normalen Verhältnissen an sich ungesund ist, sind keine Betriebsunfälle“, sondern fallen unter die Kategorie der Berufs- resp. Gewerbekrankheiten. Ebensovienig ist die allmähliche Verschlimmerung krankhafter Anlagen oder die allmähliche Abnutzung der Körperkräfte ein Unfall. Für derartige Schädigungen sorgt die Krankenversicherung, sowie die Invaliditäts- und Altersversicherung, welche letztere auch diejenigen „Unfälle“ umfaßt, die nicht „bei dem Betriebe“ erlitten sind (z. B. Beinbruch während eines Spazierganges), oder die in Betrieben erlitten sind, auf welche die Unfallversicherung sich noch nicht erstreckt (z. B. von Gesellen in Handwerksbetrieben, diese fallen noch unter das Gastpflichtgesetz). Bei Bruchschäden wird nicht die bestehende Anlage, sondern das sogenannte Ausreten des Bruchs, wenn es sich um ein plötzliches Vordringen handelt, als „Unfall“ betrachtet.

Der Schadenersatz für Unfallverletzte wird von den Organen der Berufsgenossenschaften auf Grund polizeilicher Unfalluntersuchungen von Amts wegen festgestellt. Die Feststellung des Unfalles und dessen Ursachen, sowie die Ermittlung der entschädigungsberechtigten Personen erfolgt durch die Behörden, die Feststellung der Entschädigungen durch die Organe der Genossenschaft. Zu den Unfalluntersuchungen wird der Bevollmächtigte der betr. Krankenkasse geladen. Diese Bevollmächtigten (nicht zu verwechseln mit den von den Vorständen der Orts-, Betriebs- (Fabriks-) und Innungs-Krankenkassen gewählten Arbeitervertretern) werden von allen, auch den Hilfs-Krankenkassen, gewählt, sofern die Kassen nur 10 versicherte Mitglieder zählen und die Hilfs-Krankenkassen außerdem die Bedingungen des § 75 R.-B.-G. erfüllen; jede an sich berechnete Klasse wählt hier für sich und kann dieselben Bevollmächtigten für alle Berufsgenossenschaften bestimmen.

Für die durch Unfall Verletzten haben die Berufsgenossenschaften als Schadenersatz außer den Kosten des Silberfahrens vom Beginn der 14. Woche nach Eintritt des Unfalles auch von dieser Zeit an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Rente zu gewähren und zwar: a) bei völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben die Vollrente oder 66 2/3 pSt des Arbeitsverdienstes; b) bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbleibenden Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat, wobei der 4. M. überschneidende Betrag nur mit einem Drittel in Anrechnung kommt. Der Jahresverdienst setzt sich zusammen aus der Zahl der thätig gearbeiteten und entlohnten Tage. War der Verletzte nach nicht ein volles Jahr, von dem Unfälle zurückgezogen, in dem Betriebe beschäftigt, so gilt der Betrag eines anderen Arbeiters derselben Art in demselben Betriebe oder in einem benachbarten gleichartigen Betriebe. Erreicht dieser Arbeitsverdienst nicht den ordentlichen Tagelohn gewöhnlicher Tage-

arbeiter, so ist dieser doch der Berechnung zu Grunde zu legen.

Gegen die Festsetzung des Schadenersatzes bezw. der Rente durch die Organe der Berufsgenossenschaft findet, sofern der Verletzte sich benachtheiligt glaubt, Berufung an das Schiedsgericht statt. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist noch der Rekurs an das Reichs- (bezw. Landes)-Versicherungsamt gegeben, welches endgültig entscheidet.

An der Zusammensetzung dieser beiden Körperschaften, soweit die Vertreter der Arbeiter in Betracht kommen, haben die Arbeiter ganz natürlicher Weise ein eminentes Interesse, weil diese Instanzen über das Wohl und Wehe der verletzten Arbeiter, welche sich an sie wenden, entscheiden, deshalb haben die Arbeiter besonders darauf zu achten, daß Leute aus ihrer Mitte in diese Körperschaften gewählt werden, welche auch die Interessen der Arbeiter energisch zu vertreten im Stande sind. In dieser Beziehung war bisher noch eine unverzeihliche Nachlässigkeit an der Tagesordnung. Dem Rentenbeschneidungs- und Entziehungsfieber der Berufsgenossenschaften, denen ihre „Vertrauensärzte“ zur Seite stehen, und denen die Sparsamkeit, natürlich auf Kosten der unfallverletzten Arbeiter, oberster Grundsatz ist, stehen die Arbeiter vollständig wehrlos gegenüber, wenn nicht in den entscheidenden Instanzen ihre Rechte mit allem Nachdruck vertreten werden.

Schiedsgerichte sind für jede Genossenschaftsaktion oder Bezirk eines errichtet.

Das Schiedsgericht ist zusammengesetzt aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten von der Zentralbehörde des Landes, in welchem das Schiedsgericht belegen ist, ernannt. In gleicher Weise wird ein Stellvertreter ernannt, welcher den Vorsitzenden im Behinderungsfalle vertritt. Die Beisitzer werden zur Hälfte, also zwei, aus den Kreisen der Arbeitgeber, welche Mitglieder der Genossenschaft sind, und zwei aus den Kreisen der Arbeiter, d. h. durch und aus den Kreisen der Arbeitervertreter gewählt. Für jeden der Beisitzer (Arbeitgeber wie Arbeitnehmer) werden je ein 1. und ein 2. Stellvertreter gewählt, welche diese im Behinderungsfalle zu vertreten haben. Die Beisitzer und deren Stellvertreter beider Kategorien werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer (also ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer) und deren Stellvertreter aus und zwar nach dem Dienstalter, d. h. nach vierjähriger Beisitzer- resp. Vertreterzeit, für welche also alle zwei Jahre eine Ersatzwahl stattfindet. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Auscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

Zum Schiedsgericht wählbar und wahlberechtigt sind aus den Kreisen der Arbeiter nur solche Arbeitervertreter, welche noch Mitglied einer für die betreffende Sektion wahlberechtigten Krankenkasse sind, in einem zu dieser Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe beschäftigt sind, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Schiedsgerichte bilden die erste Berufungsinstanz bei Feststellung der Entschädigungen aus Anlaß eines Unfalles, sowohl was deren Höhe, als was den Entschädigungsanspruch im Prinzip anbelangt. Die Bezirke der Schiedsgerichte decken sich im Allgemeinen mit den Bezirken der Genossenschaftssektionen und den Bezirken, für welche Vertreter der Arbeiter gewählt sind. Es soll dadurch den verletzten Arbeitern ermöglicht werden, ihre Sache vor dem Schiedsgericht persönlich zu vertreten und sich den Schiedsrichtern vorzustellen. An der Verhandlung und Entscheidung jedes einzelnen Falles vor dem Schiedsgericht müssen die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl vertreten sein. Für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst, sowie für baare Auslagen erhalten die Beisitzer Ersatz.

Das Reichsversicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Seiner Beaufsichtigung unterliegen in Bezug auf die Befolgung des Unfall-Bers.-Gesetzes die Berufsgenossenschaften. Es besteht aus einer Anzahl ständiger Mitglieder, welche auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt werden, außerdem aus 8 nichtständigen Mitgliedern. Davon werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen (Arbeitgeber) und von den Vertretern der versicherten Arbeiter aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichsversicherungsamtes gewählt. Die Zahl der nichtständigen Mitglieder ist inzwischen durch das Eingutreten von zwei Arbeitgebern und zwei Vertretern der versicherten Arbeiter sowohl aus der Land- und Forstwirtschaft, wie aus der Hederrei vergrößert worden. Die Wahl der nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer derselben dauert 4 Jahre.

Für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamtes werden in gleicher Anzahl sowohl von den Genossenschaftsvorständen (Arbeitgeber), wie von den Vertretern der versicherten Arbeiter je nach Bedürfnis Stellvertreter gewählt, welche dieselben im Behinderungsfalle zu vertreten haben. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für

den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglieder einzutreten.

Neben dem Reichsversicherungsamt sind für diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus erstrecken, Landes-Versicherungsämter zugelassen, welche für die ihnen unterstellten Genossenschaften unter Aufsicht der Landesregierung wesentliche, aber nicht sämtliche Funktionen des Reichsversicherungsamtes wahrzunehmen haben, hierbei aber in sachlicher Uebereinstimmung mit dem Reichsversicherungsamt bleiben sollen. Landes-Versicherungsämter bestehen zur Zeit in Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Preuß. a. L.

Die Landes-Versicherungsämter sind zusammengesetzt aus mindestens 3 ständigen Mitgliedern, welche vom Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt werden, und aus 4 nichtständigen Mitgliedern, je zwei von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet der betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter aus ihrer Mitte, ebenfalls mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamtes. Die Stellvertreter der nichtständigen Mitglieder werden ebenfalls in gleicher Zahl von Arbeitgebern und Vertretern der versicherten Arbeiter gewählt. Ueber die Wahl, die Amtsdauer und Stellvertretung finden die gleichen Bestimmungen wie beim Reichs-Versicherungsamt Anwendung.

Bei Beschlußfassung des Reichs- bezw. der Landes-Versicherungsämter muß die gleiche Anzahl Vertreter der Arbeitgeber, sowie der versicherten Arbeiter, mindestens je einer von den beiden Kategorien, zugegen sein. Für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamtes erhalten die nichtständigen Mitglieder bezw. deren Vertreter eine nach dem Jahresbetrage festgesetzte Vergütung, sowie Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise. Die Vergütung für die nichtständigen Mitglieder der Landes-Versicherungsämter regelt die Landesregierung.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter zu den Schiedsgerichten, sowie die nichtständigen Mitglieder und deren Stellvertreter zum Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamt, die aus den Kreisen der versicherten Arbeiter gewählt werden, wählen die „Arbeitervertreter“ aus ihrer Mitte. Die Arbeitervertreter können sich vorher, sobald die Wahlen vom Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamt ausgeschrieben sind, untereinander verständigen, welche sie „aus ihrer Mitte“ wählen wollen. Die Gewählten müssen dem „Arbeiterstande“ angehören, Betriebsbeamte sind von der Wahl ausgeschlossen. Die Arbeitervertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse Ersatz für baare Auslagen und für den durch die Theilnahme an der Wahl nachweisbar entgangenen Arbeitsverdienst.

Diese Arbeitervertreter werden von den Vorständen der Orts-, Betriebs- (Fabriks-) und Innungs-Krankenkassen, sowie denjenigen Knappschaftskassen gemeinsam gewählt, welche im Bezirk der betreffenden Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens je zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören. Für jeden Arbeitervertreter wird je ein 1. und 2. Ersatzmann gewählt. Wahlberechtigt sind innerhalb der Vorstände der betr. Krankenkassen die Vertreter der Arbeitgeber nicht. Die zu wählenden Arbeitervertreter und Ersatzmänner brauchen nicht Vorstandsmitglieder der Kasse und auch nicht Mitglieder derselben Kasse zu sein; es müssen nur männliche, großjährige, auf Grund des Unfall-Bers.-Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder sein, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beschäftigt sind, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte aus, oder, wenn eine ungleiche Zahl von Arbeitervertretern und Ersatzmännern gewählt ist, das eine Mal die größere, das andere Mal die kleinere Hälfte, oder umgekehrt, und zwar nach dem Dienstalter, d. h. wenn die vier Jahre Vertreter- bezw. Ersatzmannszeit verfloßen sind. Die Auscheidenden können wiedergewählt werden. Für die Wahlen zum Schiedsgericht und zum Reichsversicherungsamt tritt im Behinderungsfalle bezw. im Falle des Ausscheidens eines Arbeitervertreters der 1. oder 2. Ersatzmann ein. Die Arbeitervertreter bezw. Ersatzmänner scheiden aus, wenn sie nicht mehr Mitglied einer für die betr. Sektion wahlberechtigten Krankenkasse sind und wenn sie nicht mehr in einem zu der betreffenden Berufsgenossenschaft gehörigen Betriebe beschäftigt werden, folglich sind sie dann auch nicht mehr berechtigt, an der Wahl zum Schiedsgericht und zum Reichsversicherungsamt theilzunehmen.

Die Krankenkassenvorstände eines Wahlbezirktes (Sektion) können sich vor der Wahl über die zu wählenden Personen als Arbeitervertreter bezw. Ersatzmänner verständigen.

Diese von den Krankenkassenvorständen gewählten Arbeitervertreter haben nicht nur die Befugniß, die Wahlen zu den Schiedsgerichten und zum Reichs- bezw. Landes-Versicherungsamt zu vollziehen, sondern auch in gleicher Zahl wie die Unternehmer über Unfallversicherungsvorschriften zu berathen, zu beschließen und Gutachten abzugeben, sowohl bezüglich derjenigen, welche

die Genossenschaften für ihren Bezirk oder Theile desselben beabsichtigen, wie bezüglich derjenigen, welche die Landesbehörden erlassen wollen.

Abseits von der Wahl der Arbeitervertreter haben die Vorstände der Krankenkassen, auch die der gesetzlich anerkannten freien „Hilfsklassen“, wenn ihnen mindestens 10 in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigte versicherte Personen angehören, alle zwei Jahre einen Bevollmächtigten und zwei Erfahrmänner für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizeibehörden zu wählen zum Zwecke der Theilnahme an Unfalluntersuchungen, um dadurch auf die vollständige und richtige Feststellung der Entstehungsursachen und die Bedeutung des Unfalles, sowie auf die Ermittlung der Entschädigungsberechtigten eine Einwirkung auszuüben. Name und Wohnung der Bevollmächtigten sowie deren Erfahrmänner müssen den beteiligten Ortspolizeibehörden angegeben werden. Auch an dieser Wahl nehmen die dem Vorstände angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nicht theil.

Das wäre so ziemlich das Wichtigste und Wissenswertheste. Aus der ganzen Zusammensetzung und dem Wohlmodus erseht man, von welcher ungeheuren Bedeutung und Wichtigkeit es ist, daß erkens mal: die Arbeiter entscheidenden Einfluß auf die Vorstände oder in den Vorständen der Krankenkassen gewinnen, und zweitens: daß sie sich um alle diese Dinge sehr angelegentlich kümmern müssen.

Es herrscht noch eine solch große Unklarheit bei den Arbeitern über die Rechte und Pflichten von ihrer selbst willen, welche ihnen das Unfall-Vers.-Gesetz auferlegt, eine solch große Unkenntniß über die Wege, welche sie im Falle eines Unfalles einzuschlagen haben und welche sie von vornherein in den Stand setzen, Einfluß auf den ganzen Unfallversicherungsapparat zu gewinnen, um zu ihrem Rechte zu kommen, daß es eine Unterlassungssünde größter Art wäre, wenn sie nicht versuchten, aus dieser Unkenntniß und Unklarheit herauszukommen.

Wie mancher unfallverletzte Arbeiter wäre schon zu seinem Rechte gelangt, zu dem er jetzt nicht gekommen ist, wenn er gewußt hätte, was er zu thun gehabt, und wenn die Arbeiter stets und überall die richtigen Vertreter gewählt hätten.

Es ist in dieser Beziehung in der Gewerkschafts- und Parteipresse noch viel zu wenig gesagt worden; möge es in Zukunft anders werden.

Auch in diesem Jahre finden wieder die Erwahlungen für die im September auscheidenden Arbeitervertreter und ihre Erfahrmänner durch die Vorstände der Krankenkassen statt. Auch finden in diesem Jahre die Erwahlungen für die im September auscheidenden Beisitzer und deren Stellvertreter zum Schiedsgericht durch die Arbeitervertreter statt. Beide Wahlen sind vom Reichs-Versicherungsamt bereits ausgeschrieben. Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß die Arbeitervertreter sich nach erfolgter Wahl das Material von den Krankenkassenvorständen, das diese vom Reichs-Versicherungsamt erhalten, geben lassen mögen, bevor es in den Papierkorb wandert; ein eingehendes Studium desselben kann ihnen nur dienlich sein.

Die vorstehenden Erläuterungen werden hoffentlich auch ein wenig dazu beitragen, das Bewußtsein des großen Wertes dieser Fragen unter den Kollegen zu fördern und einen kleinen Beitrag zum Bessern schaffen.

## Korrespondenzen.

**Dresden.** Unsere Monats-Versammlung fand am 3. Juni, Abends 8 1/2 Uhr, im „Erianon“ statt. Als 1. Punkt stand auf der Tagesordnung „Sommervergütungen“. Nach lebhafter Debatte wurde beschlossen, ein Sommerfest wie im vorigen Jahre abzuhalten; die Wahl des geeigneten Lokals hierzu soll dem Vergütungskomitee überlassen bleiben. Im 2. Punkt „Arbeitsnachweis“ verlas Kollege Winkler die einzelnen Paragraphen, er hob besonders den Titel 4 hervor, der zwar dem Arbeitnehmer anerkennend gleiche Rechte verbürgt, wie dem Arbeitgeber, aber in Wirklichkeit nur dem Letzteren zu Gute kommt. Nach längerer Debatte wurde einstimmig beschlossen, diesen einseitigen Paragraphen den Delegierten vorläufig zur Regelung zu überlassen. Zum 3. Punkt „Gewerkschaftliches“ gab die Einleitung hierzu Kollege Winkler selbst, indem er eine kleine, selbstverlebte Episode aus der Brauerei „Feldschlößchen“ vom Stapel ließ. Nun, wir wissen ja zur Genüge, was von einer Wertstelle, wo ein Herr Kranhold und Obermälzerkonfanten hausen, zu erwarten ist. Genau so ist es einem Kollegen auf der Brauerei „Gambrius“ ergangen, er wurde ebenfalls durch die heimliche Diebe zum Fuhrtritt oder Profitabfall à la Wolf herausgeholt. Raffiner Ahlers verlas ein Schreiben von den Kadeberger Kollegen; dieselben wollen Forderungen stellen, und handelt es sich nur um unsere Unterstützung. Die Forderung wurde als sehr gerecht befunden, und wurde gegen 2 Stimmen beschlossen, die weiteren Schritte der Agitationskommission zu überlassen. Ferner referierte hierauf über die Angelegenheit der Brauerei „Waldfeldschlößchen“; er kommt kurz zu der Erklärung: „Hier empfängt überhaupt keine Kommission“. Hierüber gelangte folgende Resolution einstimmig zur Annahme: „Die heutige Versammlung des Fachvereins der Brauereiarbeiter erklärt das Verhalten des pp. Bier als ein despotisches; sie ersucht deshalb die Arbeiterchaft Sachsens, dieses gebührend zu würdigen.“

**Berbede.** Während ist es anzusehen, welche Mühe sich Herr Braumeister Schwinger von der Rührthal-Brauerei giebt, um die stellenlosen Brauschüler und Bundesgesellen unter Dach und Fach zu bringen, wie er es seit längerer Zeit gethan hat, nachdem die dortigen Verbandsmitglieder dafür gesorgt haben, daß die Studenten von der Brauereischule auch anständig leben können. Allerdings ist es sehr zu bedauern, daß Herr Braumeister Schwinger so wenig Notiz von dem gesetzlich gewährtesten freien Koalitionsrecht nimmt, dagegen mehr von dem professionellen Demunzationsrecht. Wenn wir es früher gewußt hätten, so hätten wir als ersten Punkt „freies Koalitionsrecht“ in unseren Forderungen aufgestellt. Wir hatten aber auf die Humanität der Firma gerechnet. Wie sie diese Humanität gehandhabt hat, beweist die Entlassung des Kollegen R. ohne jeden Grund.

**Kiel.** Unsere regelmäßige Mitgliederversammlung tagte am Sonnabend, den 10. Juni, bei Einfeld, alle Reize. Nachdem

der Kartellbericht von der Versammlung entgegengenommen und gutgeheißen worden, wurde Kollege R. als Vertrauensmann der Schloßbrauerei gewählt. Sodann wurde bekannt gegeben, daß sich der Zweigverein Flensburg an dem geplanten Sommervergütungen nicht beteiligen kann, da die dortigen Kollegen selber bereits ein Vergütigen in Aussicht genommen haben. Hierauf wurde von dem diesjährigen Sommervergütungen ganz Abstand genommen. Im Verchiedenen entspann sich eine lebhafteste Debatte über die Entlassung des Kollegen Gubner seitens der Union-Brauerei. Nach den Ausführungen des Kollegen G. sowie seiner Mitarbeiter erklärte die Versammlung die Entlassung für eine Maßregelung. Da noch mehrere Mißstände angeführt wurden, so beschloß die Versammlung, ganz energisch gegen die Union-Brauerei vorzugehen. Die Lohnkommission wurde beauftragt, in den nächsten Tagen bei der Direktion vorstellig zu werden, um die Angelegenheit zu erledigen. Nachdem noch verschiedene Sachen erledigt waren, erfolgte Schluß der gut besuchten Versammlung.

Die Lohnkommission berichtet, daß die Differenzen mit der Union-Brauerei zu unseren Gunsten erledigt sind und Kollege Gubner wieder eingestellt worden ist. Hieraus ist wieder einmal zu sehen, was mit einer festen Organisation bezweckt werden kann. Möge dies ein jeder der Organisation noch fernstehende Kollege sich zu Herzen nehmen. Nur Einigkeit macht stark.

**Königsberg i. Pr.** Am Mittwoch, den 7. Juni, fand hier in der Pöhlitzhalle eine öffentliche Versammlung der Brauereiarbeiter statt, in welcher Genosse Stoske über die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation referierte. Hierauf legte der Genosse Schnell den Anwesenden die Vortheile der Brauereioorganisation klar vor Augen. Redner geißelte die schlechten Löhne, 1,70, 1,80 bis 2 M. pro Tag, und die lange Arbeitszeit, welche 14—17 Stunden pro Tag beträgt, sehr scharf. Derselbe erklärte, daß durch die Organisation die schlechte Lage der Brauereiarbeiter aufgebessert werden könnte. Hierauf wurde einstimmig beschlossen, sich der Organisation anzuschließen. Ferner wurde beschlossen, in 14 Tagen wieder eine öffentliche Versammlung einzuberufen.

**Meß.** In der letzten Mitgliederversammlung beschlossen die Brauer und Küfer der Brauerei Amos, folgende Forderungen an die Direktion einzureichen: 1. Minimallohn für gelernte Arbeiter 90 Mt., für ungelernete 85 Mt.; 2. Arbeitszeit von Morgens 5 Uhr bis Abends 6 Uhr mit 2 1/2 Stunde Pause; 3. Herstellung reinlicher Schlafräume; 4. freies Koalitionsrecht. Kurz bevor Herr Amos diese Forderungen noch in Händen hatte, entließ er zwei Arbeiter, den Oberküfer und einen Abfüller, weil er diese für die Anstifter hielt. Als am Mittag die gewählte Kommission vorstellig wurde, hieß es, Herr Amos wäre nicht anwesend, in Wahrheit lag er aber im Spänerstall. Durch die Entlassung der zwei Kollegen und die Ablehnung der Kommission erbittert, legten zur Besperzeit 22 Mann die Arbeit nieder. Da die Kommission sich an den Gewerberath für Beschäftigung um Vermittelung gemandt hatte, wurde dieser vorstellig, ohne jedoch Herrn Amos anzutreffen. Am vorletzten Montag versuchte er noch einmal im Beisein der Kommission den Streit beizulegen, wurde jedoch ohne jeglichen Erfolg abgewiesen. Am Mittwoch, den 14. Juni, fand nun eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung statt, in welcher sich sämtliche Redner mit uns solidarisch erklärten. Auch der Herr Gewerberath stellte sich voll und ganz auf unsere Seite, und sei es gestattet, an dieser Stelle ihm für seine Arbeit und Mühe, die er unserer Sache widmete, unseren wärmsten Dank auszusprechen. Die Mehrzahl der Redner erklärte, Amos' Bier zu meiden, und können wir der Entwicklung der Dinge ruhig zusehen, da die Mehrzahl der Ausständigen bereits abgereist ist, und die anderen meistens schon andere Arbeit haben. Herr Amos legt sich jetzt aufs Verschlagen in den Meßer Zeitungen. Er giebt zu, daß die Arbeitszeit 12 1/2 Stunden betrage und die Löhne 60, 72, 76, 80, 88 und für einen der Streikenden sogar 92 Mt. monatlich betragen. Aber er „glaubte“, den von der Kommission geforderten Lohn „abzuschlagen zu sollen“.

Daß es den Anführern dieser Bewegung nicht gelungen, mehr zum Ausstand zu bewegen, beweist hinlänglich, daß mein Personal, welches ich zum großen Theil schon seit langen Jahren zu meinen Mitarbeitern zähle, meinem Hause treu und mit den obwaltenden Verhältnissen zufrieden ist, verübt Herr Amos weiter. Die Schätzung von der „Neue zum Hause“ und der „Zufriedenheit“ der Arbeiter ist angesichts der brutalen Willkür des Herrn Amos, mit der er jede „Unzufriedenheit“, wie jetzt geschieht, im Keime erstickt, oder wenigstens zu erstickem sich bemüht, mehr als gewagt. Herr Amos steht auch mit der Wahrheit, oder wenigstens mit der Fähigkeit, Dinge richtig zu beurtheilen, auf sehr gespanntem Fuße. Er sollte wenigstens soviel Urtheilsfähigkeit oder Wahrheitsliebe besitzen, zu erkennen oder zuzugeben, daß der Streit nicht eine Folge der Lohnforderung, sondern seiner eigenen Handlungsweise (der Entlassung zweier Arbeiter, die er für die Urheber hielt, noch ehe die Forderungen in seinen Händen waren) war, die wohl kein anständiger Mensch als ich schon bezeichnen wird. So bewahrt auch Herr Amos die „Zufriedenheit“ in seinem Gesichte. Nach der „Brauer- und Popsenzeitung“ hat er, Amos, nach Ausbruch des Streiks sofort um polizeilichen Schutz gebeten, um „eventuelle Tumulte hintanzuhalten“, und soll ihm diese auch in Gestalt von zwei Wachmännern gewährt worden sein, so daß beide Thore mit Schußleuten besetzt waren. Herr Amos hat sich sehr schnell „germanisiert“. Er geht in den „Zuchthaus“ statt hinein wie früher. Sobald der Arbeiter etwas fordert: hinaus aus dem Betrieb und hinein in das Zuchthaus mit ihm; und für den terroristischen Unternehmer: Polizeilicher Schutz.

**Meß.** Ein Kollege Namens Jul. Georges aus St. Nikolai hat sich vor Kurzem ertränkt. Er war 48 Jahre alt, verheiratet und einige Zeit vorher von seinem Arbeitgeber entlassen worden. Jedenfalls haben Nahrungsorgen diesen Kollegen, der arbeitswillig war und gern arbeiten wollte, in den Tod getrieben. Diese Arbeitswilligen schüßt man nicht! Wer müßte wegen dieses Kollegen wohl ins „Zuchthaus“ wandern?

**Kürnberg.** Daß es eine unbedingte Nothwendigkeit ist, ein Agitationskomitee für einen Theil von Süddeutschland zu gründen, beweisen die letzten Vorfälle. Daß meistens an etwas entlegenen Orten, wo doch annehmbare Geschäfte bestehen, unhaltbare Verhältnisse existiren und daß die Leute noch unangeführt sind, haben wir in letzter Zeit wieder in Erfahrung gebracht. Kommt an solche Orte einmal ein Referent, so genießt derselbe allgemeinen Beifall und die Leute treten dem Verbandsbe. Es ist also einzig und allein das beste Mittel, um die Leute zum richtigen Ziele zu führen, die Agitation. Zu diesem Zwecke wurde von den Zweigvereinen Kürnberg und Fürtch zu Sonntag, den 4. Juni, nach der „Wilhelmshöhe“ in Kürnberg eine Agitations-Konferenz einberufen. Vorsitzender Kollege Zeitner eröffnete die Konferenz mit Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung: 1. Verbandsfest; 2. Agitation; 3. Aufbringung der Agitationsgelder; 4. Festsetzung des Agitationskreises; 5. Wahl des Agitationskomitees; 6. Beschiedenes. Leider waren nur die Zahlstellen resp. Zweigvereine Kürnberg, Fürtch, Erlangen, Hersbruck und Schwabach vertreten. Zu Punkt 1 „Verbandsfest“ wurde beschlossen, dasselbe am 23. Juli im „Prater“ zu Fürtch abzuhalten. Folgende Orte bezw. Zahlstellen sind hierzu eingeladen: Hof, Kulmbach, Bamberg, Ritzingen, Schweinfurt, Würzburg, Hildesheim, Schwabach, Ansbach, Hersbruck, Erlangen, Coburg, Gera, Kürnberg, Regensburg und Augsburg. Unter Punkt „Agitation“ wurde beschlossen, halbjährlich eine Konferenz einzuberufen. Punkt 3 „Aufbringung der Agitationsgelder“ ward zur nächsten Konferenz verschoben. Punkt 4 „Festsetzung des Agitationskomitees“ soll

sich einstweilen auf die heute vertretenen Zweigvereine resp. Zahlstellen ausdehnen, soweit sich die oben erwähnten Orte nicht zum Beitritt zum Agitationskomitee anmelden. Zu Punkt 5 „Wahl des Agitationskomitees“ wurde beschlossen, daß dasselbe vorläufig aus 3 Mann bestehen soll und wurden die Kollegen Endres-Fürtch als Vorsitzender, Stad-Kürnberg als Kassierer und Ries-Fürtch als Schriftführer gewählt. Unter Punkt „Beschiedenes“ führte der anwesende Kollege Gernath die Verringerung der Mitgliederzahl des Zweigvereins Erlangen an, worauf beschloffen wurde, demnächst dafelbst eine allgemeine Brauereiarbeiter-Versammlung einzuberufen, welche darauf hinwirken soll, die Kollegen aus ihrer Laune wieder einmal etwas aufzurütteln, da es scheint, daß dieselben mit den bestehenden Verhältnissen schon zufrieden sind, an einen etwaigen Rückgang durch die Verringerung der Mitgliederzahl aber nicht denken. Dasselbe gilt auch für die Zahlstelle Hersbruck.

## Wochenschau.

Allen Kollegen zur Nachricht, daß die Schuhwarenfabrik von Tsch. u. Co. in Burg bei Wagdeburg keinen organisierten Arbeiter in ihrem Betriebe duldet. Die Firma hat in allen größeren Städten Verkaufsstellen errichtet.

## An die Gewerbegerichte Deutschlands!

Der Ausschuh des Gewerbegerichts zu Berlin für Gutachten und Anträge bezüglich gewerblicher Fragen hat in seiner Sitzung vom 17. Juni d. J. einstimmig — Arbeitgeber und Arbeitnehmer — beschlossen, eine Petition an den Bundesrath und Reichstag zu richten, in welcher um Ablehnung des Gesetzentwurfs zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses mit folgender Begründung gebeten wird:

1. Die Bestimmungen des Entwurfs liegen weder im Interesse der Arbeitgeber noch der Arbeitnehmer.

2. Die durch den Gesetzentwurf angestrebte Beschränkung des zur Zeit gesetzlich gewährtesten Koalitionsrechtes kann für die gesunde Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse im deutschen Reiche nur verderblich sein.

3. Die zur Zeit bestehenden gesetzlich. Bestimmungen bieten Arbeitswilligen ausreichenden Schutz.

Im Interesse einer wirklichen Agitation gegen den Gesetzentwurf ersuchen wir die Ausschüsse, Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen der Gewerbegerichte Deutschlands — in gleicher Weise zu der Vorlage Stellung zu nehmen.

Berlin, den 17. Juni 1899.  
Verein der Arbeitgeber-Beisitzer des Gewerbegerichts zu Berlin.

gez. D. Weigert. gez. Dr. Hugo Gerschel.  
Für die Arbeitnehmer-Beisitzer des Gewerbegerichts zu Berlin.

gez. Rudolf Willarg. gez. Alwin Koersten.  
Wir ersuchen, vorstehenden Aufruf in der gesammten Partei- und Gewerkschaftspresse unverzüglich abzu- drucken.

J. A.: Rudolf Willarg,  
Berlin S, Annenstraße 16, 1. Etage.

## Literarisches.

**Protokoll der Verhandlungen des 3. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands.** Abgehalten in Frankfurt a. M. = Bodenheim vom 8. bis 13. Mai 1899. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. C. Legien, Hamburg 6. Die Schrift enthält eine fast wörtliche Wiedergabe der Verhandlungen des für die deutsche Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung überaus wichtigen Kongresses. Diese Verhandlungen sind in der Zeit des Zuchthausstrafes um so bedeutamer, als aus ihnen hervorgeht, daß es ein geradezu gemeingefährliches Treiben ist, wenn die Unternehmer die Regierung dazu drängen, eine Ausnahme-gesetzgebung gegen die Arbeiterorganisationen zu schaffen. Deswegen ist die Letztüre des Protokolls Freunden wie Gegnern der Arbeiterbewegung dringend zu empfehlen. Der Preis der 14 1/2 Bogen starken Schrift beträgt im Buchhandel 1 Mt. Mitglieder der Arbeiterorganisationen erhalten dieselbe durch die Vertrauenspersonen resp. durch das Gewerkschaftskartell unter dem Selbstkostenpreis für den Betrag von 25 Pf. — Wir ersuchen die Mitglieder resp. die Vorstände der Zahlstellen des Verbandes, sich zum Zwecke des Bezuges des Protokolls vom Gewerkschaftskongress an die örtlichen Gewerkschaftskartelle zu wenden, da die Protokolle nur bei Abnahme einer größeren Anzahl zum Preise von 25 Pf. abgegeben werden können. Die Gewerkschaftskartelle werden die Bestellungen direkt an die Generalkommission in Gamburg richten.

## Zur Beachtung!

Die Vorstände der Zahlstellen und die Vertrauensmänner für Einzelmitglieder werden darauf erinnert, bei in Aussicht genommenen Lohnbewegungen u. genau auf die Bestimmungen des Streikreglements zu achten und darnach zu handeln. Bei Zuwiderhandlungen wird nach den Bestimmungen des Streikreglements verfahren.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, daß aus den Verbandsmitteln Gelder zu keinen anderen als im Statut (§ 13 Abs. 4) vorgesehenen Zwecken verwandt werden dürfen. Insbesondere wird den Zweigvereins- und Zahlstellenleitungen, sowie den Vertrauensmännern für Einzelmitglieder zur dringenden Pflicht gemacht, den § 13 Abs. 3, 4 und 5 genau zu beachten und darnach zu handeln.

## Der Hauptvorstand.

J. A.: G. Bauer.

## Quittung.

Für die ausgefertigten Frankfurter Brauereiarbeiter ging ein: Aus Hof: Kollegen der Bavaria-Brauerei (Liste 907) 3,60, Bürgerliches Brauhaus (Liste 908) 3,05, Brauerei Scherdel (Liste 909) 2,90, Union-Brauerei (Liste 910) 6,70; aus Gera: Brauerei Kaiser 11,50, Brauerei Beck 7, Brauerei Dröschler 8,50; aus Fürtch: Brauerei Gumbler 9,10, Mailänder 10; aus Bamberg: Kollegen der Brauerei Gölsmann in Gidel 29,70, Brauerei Schlegel 19,80; Brauerei Jengering in Wanne 6,50; aus

**Epfingen**, laut Veranlagungsbeschluss (30 Pfg.-Beiträge) 30, von der Brauerei- und Brennerei-Arbeitern in Kiel: Liste 960 9,50, Liste 961 12,60, Liste 962 9, Liste 963 5,50, Liste 964 15,80, Liste 965 5,05; aus Hamm: Kollegen der Brauerei Weihenburg, Bippstadt (Liste 845) 8,50; Adm. a. Nö., Kollegen der Brauerei Alteburg und Girschbrauerei Bayenthal (Liste 402) 17; durch Sonntag: von den Kollegen der Brauerei Jassenhaus, Dreesberg bei Langenberg 8; Berlin (Sekt. d. Brauer): Kollegen des Köhmerischen Brauhauses (Liste 1896) 10,40, Brauerei Tivoli (Liste 1893) 11,50 und (Liste 160) 10,50, Bürgerliches Brauhaus (Liste 1898) 6,05, Mälzer Spinnerei (Liste 1852) 11,60, Brauerei Schöneberg (Liste 1897) 9,40, Brauerei Friedrichshain (Liste 155) 15,25, F. P. 3, durch Kollegen Erdger (Liste 1894) 11,30; aus Flensburg: Brauer der Aktien-Brauerei (Liste 491) 5,50, Verbandsmitglieder der Export-Brauerei (Liste 2065) 8; aus Hamburg (Sekt. d. Brauer): Aktien-Brauerei St. Pauli (Liste 781) 10,80 und (Liste 1931) 13, Malzbrauerei 7, Vereinsbrauerei Bergedorf 12, Elbischloßbrauerei 16,60; aus Hamburg (Sekt. der Hilfsarbeiter): Brauerei Gerig 5,10 und 5,80, Borgfelde 2,50, Bergedorf 12,55, Bahrenfeld 10,40 und 8,60, Marienthal 9,60 und 4,60, Bürgerliches Brauhaus 13,90, Germania-Brauerei 1,30, Aktien-Brauerei St. Pauli 10, Hanfa-Brauerei 4,20, 4,30 und 9,50, Brauerei Böttelmann 4,10 und 4,25, Brauerei Tivoli 3,10, Posten-Brauerei 5,10, Brauerei Winterhude 13,25 und 11,60, Elbischloßbrauerei 6,80 und 7,70, Köhmerbrauerei 9,30 und 11,70, Brauerei Warmstedt 5,80 und 4,65; Kollegen der Viktoria- und Aktien-Brauerei in Lönbern (Liste 2081) 9,50; Kollegen in Fühlenswalde a. Sprée (Liste 1728) 4,80; aus Leipzig: Brauerei Rieck a. Komp., L.-Friedrichs, und Brauerei Offenauer, L.-Thonberg (Liste 733) 19,40, Kindaube in Thonberg, durch Trauben 1,60; aus Halle 50; von den Kollegen in Freiburg i. Br. 40; aus Karlsruhe: Kollegen der Brauerei Höpfer (Liste 949) 7, Brauerei (ohne Namen) 3,50, Extra-Beiträge von einigen Kollegen 9,50; aus Bamern (Liste 1136) 10,05; aus Dortmund: Kollegen der Brauerei Stabe 7, Viktoria-Brauerei 18, Kloster-Brauerei 5; Union-Brauerei 5,50, Ritter-Brauerei 15, Brauerei Gappenberg 5; Stiftsbrauerei, Hörde 12; Brauerei Froning, Schöten 5; aus Nürnberg 104,55; G. P. 2; G. P. 2; G. P. 2; aus Hannover: Bierfahrer der Hannoverschen Aktien-Brauerei

(Liste 2072) 10, Brauer des Bürgerlichen Brauhauses (Liste 235) 15,80 und (Liste 240) 15,80, Brauer der Hannoverschen Aktien-Brauerei (Liste 2070) 17,75 Mt.

der Brauerei Ripper, Nemscheid 1,30 Mt.; Gerholzheim, Gerrenhausen 70 Pf.; Zahlstelle Offenburg 1,10 Mt.

**Verbandsnachrichten.**

\* Die Kollegen Heinrich Kolob, Enno Dertel und Rudolph Katozie, alle bisher in Meerane, Malzfabrik Singer tätig, werden ersucht, ihre Adresse an den Unterzeichneten einzuschicken resp. ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ferner werden die event. Zahlstellenverwaltungen und Kollegen um Auskunft über den Brauer Bruno Kempky, früher in Kottbus, jetzt Brauführer in Meerane, gebeten. — D. B. in Kottbus i. B., Brauerei Schmidt, wird um Einbindung der statistischen Formulare gebeten.

Zahlstelle Zwidau i. S. Rob. Müller, Bevollmächtigter.

\* Der Brauer Rudolf Färkenau, zur Zeit Feldschützen-Dortmund, ist von der Zahlstelle Dortmund aus dem Verband ausgeschlossen worden. Gründe später.

**An die verehrl. Sektionsvorstände des Schweizer Brauereiarbeiter-Verbandes!**

Werte Kollegen! Laut Beschluß des Zentral-Vorstandes werden Sie ersucht, bis Anfang Juli 1899 mit dem Kassier des Verbandes, Kollegen Mayer in Bern, betreffs Bezahlung der „Brauerei-Zeitung“ für das 2. Quartal 1899 Abrechnung zu halten. 1 Exemplar kostet also 35 Cts. pro Vierteljahr. Kollegen, vergeßt auch die ausgesparten Frankfurter Brauereiarbeiter nicht. Sammelt unablässig. Mit kollegialischem Gruß zeichnet für den Hauptvorstand: R. Kuech, Präsident, Bern.

**Briefkasten.**

Für Inserate haben zu bezahlen: Denninger, Eplingen 1,20 Mt.; Sektion der Hilfsarbeiter, Berlin 8 Mt.; Kollegen

**Veranstaltungs-Kalender etc.**

Epfingen. Donnerstag, den 29. Juni, Abends 8 1/2 Uhr: Monatsversammlung bei H. Heinemann, Steinweg. Referent: Kollege Heymann. Tagesordnung: 1. Ordnen der Fragebogen. 2. Verschiedenes. Vollständiges Erscheinen ist erwünscht, auch werden diejenigen Kollegen, welche dem Verbands noch nicht angehören, freundlichst eingeladen.

Greiz i. V. Sonnabend, den 1. Juli, Abends präzis 8 1/2 Uhr: Öffentliche Brauer- und Böttcher-Versammlung im Restaurant „Zur Scharen Ede“. Tagesordnung: 1. Welche Lehre geben und die diesjährigen Lohnbewegungen in unserer Berufsgruppe. 2. Gewerkschaftliches. 3. Diskussion. Die Kollegen und Böttcher von Greiz und Umgegend werden ersucht, Mann für Mann zu erscheinen. Die Tagesordnung bedingt das Erscheinen Aller.

Planen i. V. Sonntag, den 2. Juli, Nachmittags präzis 1 1/2 Uhr: Öffentliche Brauer- und Böttcher-Versammlung. Tagesordnung: 1. Die Uebelstände im Brauereigewerbe und ihre Begleiterscheinungen. 2. Gewerkschaftliches. 3. Diskussion. Die Brauer, Böttcher und Hilfsarbeiter der Brauereien von Planen und Umgegend sind zu allgemeinem Besuche freundlichst eingeladen. Lokal und Referent werden in nächster Nummer bekannt gegeben.

Zwidau. Die Kollegen von Zwidau, Böditz, Gainsdorf, Werdau und Schönfels werden noch besonders auf die am 24. Juni stattfindende Versammlung aufmerksam gemacht und um vollständiges Erscheinen ersucht. Für Greiz findet eine öffentliche Versammlung am Sonnabend, den 1. Juli, und für Planen eine solche am Sonntag, den 2. Juli, statt, worauf wir hier ebenfalls noch besonders aufmerksam machen.

Zwidau. Sonnabend, den 24. Juni, Abends präzis 8 1/2 Uhr: Zusammenkunft der Verbandskollegen von Zwidau, Böditz, Gainsdorf, Werdau und Schönfels. Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht. Bücher mitbringen. Wichtige Tagesordnung.

**Inserate.**

Unsern treuen Verbandskollegen Christian Haas u. seiner lieben Braut, Fräulein Christine Zentler, zu der am Dienstag, den 27. Juni, stattfindenden Hochzeitsfeier die herzlichsten Glückwünsche.

Edelst unsern treuen Verbandsmitglied Gottlob Ayasse u. seiner lieben Braut, Fräulein Marie Teufel, zu der am demselben Tage stattfindenden Hochzeitsfeier die besten Glückwünsche.

Möge auch das Unternehmen zu ihrer Zufriedenheit gelingen. Die Verbandskollegen der Aktien-Brauerei Cluf, Seilbrunn.

**Bruxelles.**

Meinen Freunden u. Kollegen die ergebene Anzeige, daß ich von Neujahr ab den von meinem Schwiegervater Jean Vandermolen geführten altschönen

**Brauer-Berkehr**

übernommen habe. Mein Bestreben wird es immer sein, meine Gäste und Kollegen in jeder Weise zufrieden zu stellen. In der Hoffnung, daß meine Kollegen und Schwäger fernherhin auch mich unterstützen werden, zeichne

mit kollegialischem Gruß

**George Fuchs,**  
vormals:  
**J. Vandermolen**  
6 Boulevard d'Anderlecht  
(Rue de Brasserie),  
Bruxelles.

**Jeder Arbeiter**

**jeder Handwerker**

solte zur Arbeit

die Lederhose Herkules tragen. Gefertigt nach dem neuesten Schnitt. Sehr starke Nahte in praktischen, geraden und breiten Streifen. Hinzeln u. nach dem Maß aus einem Stück gearbeitet. Nicht abreißen u. Kappen. Beste Leder. Filial-Läden, die Hofe (bei Aufnahme von 14 Mt. 50 Pfennig) 14 Mt. 50 Pfennig. Gute 8, 5 Mt. 50 Pfennig. Gedruckt 13, 10 Mt. 50 Pfennig. Leder-Läden, gepolstert, 7 Mt. 50 Pfennig. Leder-Läden, poliert, 3 Mt. 75 Pfennig.

**Baer Sohn**

En gros. Export. En détail.  
Berlin 59, Berlin 11, Friedrichstr. 11, Charlottenburg 21b, Gr. Frankfurterstr. 16.  
Die 12. Preisliste über gefertigte Leder- und Lederwaren, welche mit gutem und feinem Stoff gefertigt.  
Bestand von 20 Mt. an franco.  
Bei Bestellung gerügt Angabe der Brust- und Handweite und Schnittgröße.

**Unlieb verspätet.**

Unsern werthen Kollegen Joh. Pirkel u. seiner lieben Frau Rosa, geb. Rosenhauer, zu der am 18. Juni stattfindenden Hochzeitsfeier die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Die Verbandskollegen im Brauhaus Nürnberg.

**Unlieb verspätet.**

Unsern werthen Verbandskollegen Edmund Zech und seiner lieben Braut Fräulein Emilie Uth zu der am 15. d. Mt. stattfindenden Hochzeitsfeier die besten Glückwünsche.

Die Verbandskollegen der Zahlstelle Echwäge.

**L. Thüringer Verbandsfest in Friedrichroda.**

Alle Freunde der gerechten Sache sind herzlich willkommen.  
F. A. W. Jacobs.

**Hamburg.**

Allen Verbandsmitgliedern wird der Brauerberkehr von **P. Meyer, Weststraße 7** (in der Nähe des Berliner und Klosterthor-Bahnhofes), bestens empfohlen. Dasselbst Arbeitsnachweis.

**Berlin.**

Empfehle allen Kollegen mein neu eingerichtetes **Restaurant mit Zentral-Herberge** **Neue Friedrichstrasse 20** (Gute Königstrasse, i. d. Nähe des Bahnhofes Alexanderplatz).  
Hochachtungsvoll **Fritz Preuss.**

**Neu! Tanti! Neu!**

(Zwey-Handharmonika.)  
Diese Handharmonika ist auf das kleinste Maß reduziert (19 cm hoch, 10 1/2 cm breit) und ist im Taschenformat gebaut. Die Harmonika hat trotzdem einen ebenso leichten Ton, wie die größten doppeltonigen Instrumente. Das Gestell ist aus echt Eisen hergestellt. Jungen aus gutem Stahl, daher unzerbrechlich. Reparaturen ausgeschlossen. Gewicht des Instrumentes nur 1/2 kg. Dieses Instrument ist trotz seiner geringen Größe von so reicher Tonfülle, daß es dem verdienstlichsten Spieler zu empfehlen ist. 10 Tasten, 2 Chöre, 10 jähriger Galgen. Preis nur 12 Mt. Bei vorheriger Einzahlung Franco-Zufendung.

**Norddeutsches Musik-Versandhaus**  
Rostock, Medtenburg, Ottostraße 19.

**Brauer- und Mälzer-Mützen.**

	<b>Kleine Klapp-Mütze.</b>		<b>Strand-Mütze.</b>
	<b>Breite Klapp-Mütze.</b>		<b>Stiffe Brauer-Mütze.</b>

Siehe Probe sehen franco zu Diensten.  
Bei Bestellungen nach außer halb erbittet Lieferschein in Zeinischen angegeben.  
Bestand erfolgt per Nachnahme, bei 12 Stück franco.  
Bredsen, Schützenstraße 53. **Carl Fiedler,** Bredsen, Schützenstraße 53.

**Rheinland und Westfalen.**

Sonntag, 25. Juni, in der „Stadthalle“, Barmen: **V. Verbandsfest**

**für Rheinland und Westfalen,**

unter Mitwirkung des Barmen Athleten-Klubs, des Arbeiter-Turn-Vereins Vorwärts, mehrerer Arbeiter-Gesangsvereine, des Arbeiter-Radsfahrer-Vereins, sowie der Freien Volkshöhne, Barmen. — Feste, gehalten vom Kollegen **Wichle aus Hannover.**  
Die Festteilnehmer werden gebeten, am Mittel-Barmen Bahnhof auszufolgen. Das Empfangscomitee dabelst ist an den roten Schleifen zu erkennen. Um zahlreiche Beteiligung ersucht.  
Die Agitations-Kommission:  
J. A. Hausladen.

NB. Den Karten-Verkäufern zur Nachricht, daß die Abrechnung mit dem Festkassier gleich auf dem Feste erfolgt.

**Neu! Stiefelsetten aus Doppelsegeltuch Neu!**

mit elastischen Sohlen, praktisch für Mälzer und Private, Preis 6 Mt.

**C. R. Wittber Chemnitz**

28 Müllerstr. 28.  
Fabrikant der altbekannten **Chemnitzer Holzschuhe,** desgl. Schlappschuhe, Plüschschuhe, Mälzer-Pantoffeln.

**Zum Schutz der Organisation**

gründete sich am 18. März 1891 nach dem 16wöchentlichen Kampfe der Tabakarbeiter um ihr Koalitionsrecht die

**Tabakarbeiter-Genossenschaft in Hamburg.**

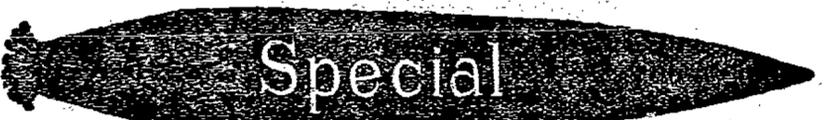
Die Genossenschaft zahlt keine Dividende; den von derselben Beschäftigten wird ein anständiger Lohn bezahlt. Bei einer eventuellen Auflösung fällt das Vermögen an die Tabakarbeiter-Organisationen.  
An Arbeiter-Organisationen, Gewerkschaftskartelle, Arbeiter-Konsumvereine eventl. direkter Verband zu Engrospreisen. Vertreter erhalten Provision.

Preisliste franko! **Agros.** **Versand.**

**Konkurrenzlos billig, reellste Fabrikate!**  
Für die Reellität der Fabrikate sprechen zahlreiche Anerkennungen.  
**Unstreitig vortheilhafteste Bezugsquelle.**



Nr. 9. 100 Stück 3,75 Mt.



**Special**

100 Stück 4,10 Mt.  
Ferner empfehlen wir als beliebte Marken:

Trifolium . . . . . 100 St. Mt. 2,50	Eminente . . . . . 100 St. Mt. 5,-
Reine Serie . . . . . 100 . . . . . 3,-	Mexicanos . . . . . 100 . . . . . 5,50
Genetische . . . . . 100 . . . . . 3,50	Bahia Import (Handarbeit), Original-Liste 250 St. franko 15 Mt.
Felig Wrapp . . . . . 100 . . . . . 4,60	

**Bedingungen:** Versand und Verkauf nicht unter 100 Stück von einer Konkurrenzbed. erbitlen, auch angebrochen, auf unsere Kosten gegen Rückzahlung des gezahlten Betrages zurück; daher keinerlei Risiko für den Besteller. Im Falle der Rücksendung dürfen aus jeder Liste 4 Stück probeweise unentgeltlich gerannt sein. Bei Entnahme von 500 Stück gemächren 3 Proz., bei 1000 Stück 6 Proz. Rabatt, wenn sich Besteller auf diese Zeltung bezieht.

**Czollek & Geballe, Cigarren-Engros-Lager**  
BERLIN C, Spandauer Brücke 3, BERLIN C.  
Man verlange Preisliste!